

**Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Physik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 21. Juli 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV NRW S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Module, Studienschwerpunkt
- § 5 Prüfungen und Leistungspunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Leistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

II Master-Prüfung

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 10 Umfang, Inhalt und Form der Modulprüfungen
- § 11 Durchführung der Modulprüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Leistungspunkte
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Bewertung und Annahme der Master-Arbeit
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote
- § 17 Zusatzfächer
- § 18 Wiederholung der Master-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 19 Zeugnis über die Master-Prüfung
- § 20 Master-Urkunde

III Abschlussbestimmungen

- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Aberkennung des Master-Grades
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung

(1) Das Studium soll den Studierenden eine Spezialausbildung im Fach Physik auf hohem wissenschaftlichem Niveau vermitteln. Dazu werden fortgeschrittene fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden gelehrt, die zu wissenschaftlicher Arbeit und zu wissenschaftlich orientierter beruflicher Tätigkeit erforderlich sind und die dazu befähigen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und in der beruflichen Praxis zu nutzen. Diese Spezialisierung soll in mehreren Teilgebieten erfolgen, um fachliche Breite zu gewährleisten, und soll die Studierenden schließlich in einem dieser Teilgebiete bis an den aktuellen Stand der Forschung heranführen.

(2) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs Physik. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht wurden.

§ 2 Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund den akademischen Grad Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") im Fach Physik.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Studienzeit, in der in der Regel der Master-Grad erworben werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester einschließlich der Ablegung aller Modulprüfungen (§ 10) und der Anfertigung der Master-Arbeit (§ 13).

(2) Der Master-Studiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann. Die Regelungen zur Auswahl der Lehrveranstaltungen sind so gestaltet, dass die Studierenden Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen können und Freiraum zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes sowie zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen haben.

(3) Eine über diese Prüfungsordnung hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch das Modulhandbuch oder durch die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Module, Studienschwerpunkt

(1) Der Master-Studiengang Physik ist nach näherer Bestimmung durch § 10 in Module und Vertiefungsgebiete gegliedert.

(2) Als Studienschwerpunkt wird in der Regel eines der an der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund vertretenen physikalischen Forschungsgebiete gewählt. In diesem Gebiet sollen das Modul Spezielle Theoretische Physik, das physikalische Vertiefungsgebiet und die Master-Arbeit absolviert werden.

§ 5 Prüfungen und Leistungspunkte

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 und § 11 und der Master-Arbeit gemäß § 13.

(2) Durch die Modulprüfungen und die Master-Arbeit müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (European Credit Transfer System) und wird für eine Studienleistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Stunden erfordert.

(3) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch schriftliche oder mündliche Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 12. Studienleistungen werden durch die belegbare aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht und sind in der Regel Voraussetzung zum erfolgreichen Erbringen von Prüfungsleistungen. Für jedes Modul sind die geforderten Studienleistungen im Modulhandbuch festgelegt oder werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund einen Prüfungsausschuss. Er wird als Ausschuss für die Master-Prüfung Physik an der Technischen Universität Dortmund bezeichnet und nachfolgend stets kurz Prüfungsausschuss genannt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der (dem) Vorsitzenden, deren (dessen) Stellvertreter(in) und fünf weiteren Mitgliedern. Die (der) Vorsitzende, deren (dessen) Stellvertreter(in) und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer(innen) der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund gewählt; ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter(innen) der Fakultät gewählt; zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden der Physikstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund gewählt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses, ausgenommen die (der) Vorsitzende und deren (dessen) Stellvertreter(in), wird entsprechend je ein(e) Vertreter(in) gewählt. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren Vertreter(innen) Wahlvorschläge unterbreiten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professor(inn)en und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß § 8 und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät Physik über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die (den) Vorsitzende(n) oder deren

(dessen) Stellvertreter(in) übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an die Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben drei Professorinnen oder Professoren noch mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der (des) Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der (des) Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüfer(inne)n und Beisitzer(inne)n nicht stimmberechtigt.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder deren (dessen) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Für Modulprüfungen (§ 11 Abs. 2) bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer(innen) und bei mündlichen Prüfungen auch die Beisitzer(innen) (§ 11 Abs. 7). Er kann die Bestellung der (dem) Vorsitzenden übertragen. Für Teilleistungen (§ 11 Abs. 2) gilt stets der oder die für die Lehrveranstaltung Verantwortliche als bestellt. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Master-Arbeit ist in § 14 Abs. 2 geregelt. Zum (zur) Prüfer(in) für Prüfungen in physikalischen Modulen darf nur bestellt werden, wer

1. zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehört und
2. an der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund hauptberuflich tätig ist und
3. in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

Sofern zwingende Gründe es erfordern, kann der Prüfungsausschuss eine Abweichung von den Voraussetzungen Nr. 2 oder 3 genehmigen. Zur (zum) Beisitzer(in) für mündliche Modulprüfungen in physikalischen Fächern darf nur bestellt werden, wer eine Abschlussprüfung in einem Diplom- oder Master-Studiengang des Fachs Physik abgelegt hat oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

(2) Die Prüfer(innen) sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Prüfer(innen) und die Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder dessen (deren) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine(n) neue(n) Prüfer(in)

vorschlagen. Dabei sind Absatz 1 bzw. § 13 Abs. 2 zu beachten. Auf den Vorschlag des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; jedoch begründet der Vorschlag keinen Anspruch.

§ 8 Anerkennung von Leistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Leistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen in Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen an der TU Dortmund oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der/des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der/dem Studierenden, einer Beauftragten/ einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin/einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.

(3) Für Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Leistungen zu den Studienmodulen des Master-Studiengangs Physik an der Technischen Universität Dortmund ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter(innen) zu hören.

(5) Werden Leistungen für den Master-Studiengang an der Technischen Universität Dortmund anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk bestanden aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig; die Note „bestanden“ geht in die Berechnung der Gesamtnote (§16) nicht ein.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Leistungen an anderen Hochschulen als der

Technischen Universität Dortmund, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 anzurechnen sind, können höchstens 60 Leistungspunkte erworben werden.

II Master-Prüfung

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Einschreibung für den Master-Studiengang Physik erfordert einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss in Physik oder einem Physiknahen Studiengang sowie die besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Einzelheiten und die genaue Vorgangsweise sind in der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Physik an der Technischen Universität Dortmund geregelt.

(2) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studentin/ein Student als zu den Prüfungen des Master-Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Abs. 2 zu versagen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die Kandidatin oder der Kandidat eine Master-Prüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 10 Umfang, Inhalt und Form der Modulprüfungen

(1) Durch die Modulprüfungen des Master-Studiengangs Physik müssen insgesamt 90 Leistungspunkte erworben werden, und zwar nach näherer Bestimmung durch die Absätze 2 bis 10 wie folgt:

Modul	Leistungspunkte	Modulprüfungen
Pflichtbereich Physik		
Spezielle Theor. Physik	12	1
Pflichtbereich Praktikum Physik		
Praktikum 1	10	1
Praktikum 2	10	1
Wahlpflichtbereich		
Physikalisches Vertiefungsgebiet	13	1 oder mehrere
Allgemeines Vertiefungsgebiet	12	1 oder mehrere
Physikalisches Hauptseminar	3	1

Forschungsphase		
Methoden und Projektplanung	15	1 unbenotet
Forschungspraktikum mit Bericht	15	1
Masterarbeit mit Vortrag	30	1
Gesamt	120	8 oder mehr

(2) Die Module fassen in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen zusammen, die in einem Semester oder in zwei aufeinander folgenden Semestern stattfinden. Module werden mit festgelegten oder mit wählbaren Veranstaltungen angeboten. Als Modul Spezielle Theoretische Physik im Master-Studium können die Vorlesungen „Festkörpertheorie“ (4V/2Ü) oder „Einführung in die Theoretische Elementarteilchenphysik“ (4V/2Ü) gewählt werden. Die Module des Praktikums bestehen in der Regel aus Versuchen des Zentralen Physikalischen Praktikums. In Absprache mit dem zuständigen Hochschullehrer können Versuche auch in den Arbeitsgruppen der Fakultät durchgeführt werden. Für jeden Versuch wird aufgrund des Aufwands eine Wertigkeit festgesetzt. Als Grundlage für die Modulprüfung muss eine bestimmte Gesamtwertigkeit erreicht werden. Die Einzel- und Gesamtwertigkeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Für das physikalische Vertiefungsgebiet bietet die Fakultät regelmäßig Spezialvorlesungen und Seminare aus den Gebieten Experimentelle und Theoretische Festkörperphysik, Experimentelle und Theoretische Elementarteilchenphysik, Beschleunigerphysik, Medizinphysik und Computational Physics an. Das jeweils aktuelle Angebot an solchen Modulen sowie für Physikalische Hauptseminare wird den Studierenden rechtzeitig per Aushang bekannt gegeben. Das physikalische Vertiefungsgebiet ist Teil des Forschungsschwerpunkts, in dem die (der) Studierende die Master-Arbeit absolviert. Das physikalische Vertiefungsgebiet hat eine Wertigkeit von 13 Leistungspunkten.

(4) Als allgemeines Vertiefungsgebiet kann ein Gebiet der Physik gewählt werden, zu dem der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund oder die Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Bochum geeignete Lehrveranstaltungen anbieten, oder aber ein Gebiet aus dem Lehrangebot der Fächer

- Bauwesen
- Bio- und Chemie-Ingenieurwesen
- Chemie
- Elektrotechnik und Informationstechnik
- Informatik
- Maschinenbau
- Mathematik
- Philosophie
- Raumplanung
- Statistik
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin (des Kandidaten) als allgemeines Vertiefungsgebiet ein anderes an der Technischen Universität Dortmund oder der Ruhr-Universität Bochum vertretenes Fach zulassen, das mit der Physik in einem sinnvollen Zusammenhang steht. Das allgemeine

Vertiefungsgebiet kann aus einem oder mehreren Modulen bestehen. Auf die Gesamtnote anrechenbar sind Prüfungsleistungen zu Modulen mit einer Gesamtwertigkeit von 12 Leistungspunkten.

(5) Eine Lehrveranstaltung kann nicht als Bestandteil verschiedener Module gewählt werden. Lehrveranstaltungen, für die einem Prüfling Leistungspunkte im Rahmen einer Bachelor-Prüfung angerechnet wurden, können für diesen Prüfling nicht Bestandteil eines Moduls des Master-Studiengangs sein.

(6) Das zweite Studienjahr ist als thematische Einheit zu sehen und enthält Module zum spezialisierten Wissenserwerb sowie die wissenschaftliche Abschlussarbeit nach § 13. Die Module, die im zweiten Studienjahr gewählt werden, sollen in engem Zusammenhang miteinander und mit der Master-Arbeit stehen.

(7) Als Prüfungssprachen für die Modulprüfungen sind Deutsch und Englisch generell zulässig. Insbesondere hat der Prüfling das Recht, eine dieser beiden Prüfungssprachen zu wählen. Um eine ordentliche Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, kann der Prüfungsausschuss zu diesem Zweck auch andere Prüfer bestellen als gemäß § 7 vorgesehen. Weitere Sprachen können mit dem Einverständnis von Prüfling und Prüfer(in) durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

(8) Studierende, die sich zur gleichen mündlichen Modulprüfung gemeldet haben, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer(innen) zugelassen, sofern die Kandidatin (der Kandidat) nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und dessen Bekanntgabe an die Kandidatin (den Kandidaten). Die Prüfer(innen) haben das Recht, Zuhörer(innen) bei Verdacht auf Störung des Prüfungsverlaufs während der Prüfung auszuschließen.

(9) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei Zweifeln ist die zuständige Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender zu beteiligen.

(10) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 11 Durchführung der Modulprüfungen

(1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Daneben kann der Modulabschluss durch mehrere Teilleistungen erfolgen. Alle Prüfungsleistungen sollen spätestens sechs Wochen nach dem Ende jenes Semesters abgelegt werden, in dem die letzte zum Modul gehörende Lehrveranstaltung erfolgreich besucht wurde.

(2) Modulprüfungen finden in der Regel im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls statt und haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt. Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch festgelegt.

Teilleistungen sind Prüfungsleistungen zu den im Rahmen des Moduls absolvierten Lehrveranstaltungen. Dabei kann sich eine solche Prüfungsleistung auch auf mehrere eng verbundene Lehrveranstaltungen beziehen (z.B. auf eine Vorlesung mit zugehörigen Übungen). In jedem Modul muss zumindest eine Prüfungsleistung erbracht werden.

(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt zu Beginn der letzten Lehrveranstaltung des Moduls. Sie ist schriftlich innerhalb der ersten vier Wochen der Vorlesungszeit beim Dekanat der Fakultät Physik einzureichen. Die Anmeldung muss den Prüfungstermin und die Unterschrift des Prüfers (der Prüferin) bzw. der Prüfer(innen) enthalten. Ein Rücktritt von der Prüfung ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin dem Dekanat schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen als Teilleistungen erfolgt direkt bei den Prüfer(inne)n (§ 7). Für die Anmeldung gelten Fristen wie in Abs. 3 genannt. Für jede Teilleistung müssen die Nachweise spätestens acht Wochen nach dem Ende jenes Semesters, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung erfolgreich besucht wurde, vom Prüfer an das Dekanat der Fakultät Physik übermittelt werden.

(5) Die Art und der Umfang der Prüfungen wird von den Verantwortlichen für die entsprechende(n) Lehrveranstaltung(en) einvernehmlich festgelegt. Für jede Prüfung werden den Studierenden bekannt gemacht:

- Zulassungsvoraussetzungen;
- das Anmeldeverfahren;
- Anzahl, Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen;
- erlaubte Hilfsmittel;
- die zu erreichende Leistungspunktezahl;
- das Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird (§ 12 Abs. 1 bis 5).

(6) Die Prüfungsleistungen zu den Modulen des Pflichtbereichs Physik und der Vertiefungsgebiete können mündlicher oder schriftlicher Art sein und sind in der Regel benotet. Das Modul „Methoden und Projektplanung“ bleibt unbenotet. Die Prüfungen sind in der Regel Modulprüfungen (Abs. 2), beziehen sich also dann auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen für die Module des Pflichtbereichs Physik und der Vertiefungsgebiete sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen mit maximal 4 Teilnehmern. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 20 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten und 40 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch die (den) bestellte(n) Prüfer(in) oder die bestellten Prüfer(innen) abgenommen (§ 7). Ist nur ein(e) Prüfer(in) bestellt, so ist die Anwesenheit einer Beisitzerin/eines Beisitzers zwingend erforderlich. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die (den) Prüfer(in) oder die Prüfer(innen). Ein(e) anwesende(r) Beisitzer(in) ist vor der Festsetzung zu hören.

(8) Schriftliche Prüfungsleistungen für die Module des Pflichtbereichs Physik und der Vertiefungsgebiete sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Eine solche Klausur wird von der (dem) oder den verantwortlichen Lehrenden gestellt und mit einer Note bewertet. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten.

(9) Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen zu den Modulen des Pflichtbereichs Physik und der Vertiefungsgebiete ist die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls. Notwendige Nachweise über erbrachte Studienleistungen werden bis spätestens 14 Tage vor der Prüfung von dem (der) Prüfer(in) an das Dekanat der Fakultät Physik übermittelt.

(10) Die Modulprüfungen des Pflichtbereichs Praktikum Physik erfolgen gemäß der Praktikumsordnung.

(11) Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens zwei Monaten, aber mindestens vier Wochen vor einer zugehörigen Wiederholungsprüfung, bekannt zu geben.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Leistungspunkte

(1) Die Noten für Modulprüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der Prüfungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten ist erworbenen, wenn alle für das Modul verlangten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sind.

(3) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten benoteten Teilleistungen, gewichtet mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten.

Die Modulnoten lauten in Worten:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Master-Studiengangs. Mit dieser Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er (sie) in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein physikalisches Thema wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen darzustellen.
- (2) Die Themenstellung und Betreuung der Master-Arbeit erfolgt durch eine(n) Professor(in) oder durch eine(n) habilitierte(n) wissenschaftliche(n) Mitarbeiter(in), die (der) hauptberuflich am Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund tätig ist. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss. Der Prüfling kann einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen. Die Bestellung der Betreuerin (des Betreuers) erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für das Themengebiet der Master-Arbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit ist vom Prüfling über das Dekanat der Fakultät Physik an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann erst nach Erwerb von 40 Leistungspunkten gemäß § 10 Abs. 1 gestellt werden.
- (5) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit soll einen Vorschlag des Themengebiets gemäß Abs. 3, einen Vorschlag für eine(n) Betreuer(in) gemäß Abs. 2 und deren (dessen) schriftliche Einwilligung enthalten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit durch den Prüfungsausschuss unverzüglich.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung einer Betreuerin (eines Betreuers) beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Master-Arbeit gestellt und ein(e) Betreuer(in) zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Master-Arbeit durch den Prüfungsausschuss binnen zwei Monaten.
- (7) Das Thema der Master-Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind vom Dekanat der Fakultät Physik aktenkundig zu machen.
- (8) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Abs. 5 oder 6.
- (9) Die Master-Arbeit wird in der Regel bis zur Mitte des 3. Studiensemesters vergeben. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung sollen bis zum Ende der Vorlesungszeit des auf die Ausgabe folgenden Semesters präsentiert werden. Die schriftliche Arbeit muss spätestens bis zum Ende des auf die Ausgabe folgenden Semesters abgegeben werden. Die Frist verlängert sich um Zeiten des Mutterschutzes. Thema und Aufgabenstellung sind so gefasst, dass die Bearbeitung während sechs Monaten die volle Arbeitskraft des Prüflings erfordert. Der schriftliche Umfang der Master-Arbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten.

(10) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin (des Betreuers) der Master-Arbeit die Frist für die Abgabe der Masterarbeit gemäß Abs. 9 einmal um höchstens vier Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Master-Arbeit verhindert haben. Dieser Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

(11) Bei Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitliches Formular des Dekanats der Fakultät Physik zu verwenden und bei Abgabe der Masterarbeit unterschrieben beizufügen.

§ 14 Bewertung und Annahme der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 13 Abs. 9 und 10 beim Dekanat der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet.

(2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfer(inne)n zu bewerten, die die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 13 Abs. 2 haben. Zumindest eine(r) dieser Prüfer(innen) muss hauptberuflich an der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund tätig sein. Erstprüfer(in) ist die (der) Betreuer(in) der Master-Arbeit. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Master-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Beide Prüfer(innen) nehmen eine Bewertung der Master-Arbeit vor und begründen diese schriftlich. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 12 Abs. 1.

(4) Die Note der Master-Arbeit ist das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfer(inne)n gemäß Abs. 3 gegebenen Noten, sofern diese beide mindestens ausreichend (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten nicht ausreichend (5,0), so ist dies auch die Note der Master-Arbeit. In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine(n) weitere(n) Prüfer(in) gemäß Abs. 2, die (der) eine dritte Note für die Master-Arbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Master-Arbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens ausreichend (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der Master-Arbeit nicht ausreichend (5,0).

(5) Eine mit der Note ausreichend (4,0) oder besser bewertete Master-Arbeit ist angenommen. Für eine angenommene Master-Arbeit erhält der Prüfling 30 Leistungspunkte.

(6) Die Bewertung der Master-Arbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach zehn Wochen. Wird die Master-Arbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Master-Arbeit

wiederholt werden kann (§ 18 Abs. 1). Der Bescheid über die Nichtannahme der Master-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht (§ 12 Abs. 3), wenn der Prüfling einen Prüfungstermin bzw. den Termin für die Abgabe der Master-Arbeit ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung bzw. für die Abgabe der Master-Arbeit festgesetzt.

(2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.

(3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von dem (der) jeweiligen Prüfer(in) nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 2 oder 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 16 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit angenommen ist und wenn die Modulprüfungen gemäß § 10 bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der benoteten Module und der Note der angenommenen Master-Arbeit. Dabei gehen die Module mit ihren Leistungspunktzahlen ein, bis auf die Masterarbeit, die mit dem Doppelten der vergebenen Leistungspunktzahl (also mit 60 Leistungspunkten) eingeht.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Master-Prüfung wird auf eine Nachkommastelle gerundet angegeben.

(4) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

(5) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

- A = in der Regel ca. 10% der besten erfolgreichen Studierenden;
- B = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
- C = in der Regel ca. 30% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
- D = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
- E = in der Regel ca. 10% der nächsten erfolgreichen Studierenden.

(6) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 17 Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich im Rahmen der Master-Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Wiederholung der Master-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Eine Master-Arbeit, die mit nicht ausreichend bewertet und nicht angenommen wurde oder die nach § 15 Abs. 1 oder 2 als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung (§ 13 Abs. 5) für die Wiederholung der Master-Arbeit muss spätestens drei Monate, nachdem dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Master-Arbeit mitgeteilt wurde, gestellt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt bei der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 5 bzw. § 13 Abs. 6. Die einmalige Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 8 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder eine nicht bestandene Teilleistung kann nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 und 4 zweimal wiederholt werden. Fehlversuche bei derselben oder einer entsprechenden Prüfung in einem Physik-Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen entsprechend. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer einzigen Prüfungsleistung, die er nach Satz 1 und/oder 2 nicht mehr wiederholen kann, gestattet. Eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Prüfungsleistung sind ausgeschlossen.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung muss spätestens zum nächsten möglichen Zeitpunkt erfolgen, an dem diese Prüfung turnusmäßig abgehalten wird, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Erstversuch der Prüfung. Im Interesse eines zügigen Studiums können in Absprache mit den betroffenen Studierenden auch frühere Prüfungstermine vereinbart werden. Bei mehrmaliger Wiederholung derselben Modulprüfung verschiebt sich der Termin in Satz 1 um 13 Monate pro Wiederholung. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss kann für die Wiederholungsprüfung im Einzelfall eine andere Prüfungsform als die Form der ursprünglichen Prüfung festgelegt werden. Die Modulnote ist gleich der Note der Wiederholungsprüfung.

(5) Eine mit nicht ausreichend bewertete Teilleistung kann wiederholt werden, auch wenn das Modul insgesamt noch nicht abgeschlossen ist. Die Wiederholung einer mündlichen Teilleistung muss spätestens 7 Monate nach dem ersten Prüfungsversuch erfolgen. Die Wiederholung einer schriftlichen Teilleistung muss zum nächsten möglichen Zeitpunkt erfolgen, an dem diese Prüfung turnusmäßig abgehalten wird, jedoch spätestens 13 Monate nach dem ersten Prüfungsversuch. Die verantwortlichen Lehrenden müssen, wenn der Anspruch auf Wiederholung gemäß Abs. 2 besteht, innerhalb dieser Zeiträume die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfungsleistung anbieten. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss kann für die Wiederholungsprüfung im Einzelfall eine andere Prüfungsform als die Form der ursprünglichen Prüfung festgelegt werden.

(6) Die Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß Abs. 3 und 4 verlängern sich um Zeiten des Mutterschutzes, nachgewiesener Erkrankung, Auslandssemestern oder einer anderen nachgewiesenen und vom Prüfungsausschuss akzeptierten Verhinderung.

(7) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen zu einer Modulprüfung ist nur in den in Abs. 2 und 4 geregelten Fällen möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig, ebenso die Wiederholung einer mit Erfolg erbrachten Teilleistung.

(8) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eine wiederholte Master-Arbeit nicht angenommen wurde, oder
- mindestens zwei Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung noch nicht bestanden sind, oder
- eine Modulprüfung bei der dritten Wiederholung nicht bestanden wurde.

Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19 Zeugnis über die Master-Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Master-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote einschließlich des ECTS-Grades nach § 16 Abs. 4 und die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und die Unterschrift der (des) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In dem Zeugnis werden auch das Thema der Master-Arbeit und deren Note und Leistungspunktezahl sowie das Datum der letzten Prüfung ausgewiesen.

(2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichten Noten in ECTS Graden gemäß § 12 Abs. 2 enthält.

(3) Auf Antrag des Prüflings werden Prüfungsergebnisse in Zusatzfächern gemäß § 17 mit in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Hat ein Prüfling die Master-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund und von der (dem) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III Abschlussbestimmungen

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Master-Prüfung bzw. der einzelnen Modulprüfungen wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu stellen.

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der

Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der (dem) Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Aberkennung des Master-Grades

Für die Aberkennung des Master-Grades gilt § 22 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Physik.

§ 24 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2010/2011 oder später erstmalig für den Master-Studiengang Physik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 13.07.2011 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 04.05.2011.

Dortmund, den 21. Juli 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather